



STATUTEN JUNGWACHT BUTTISHOLZ

Neugründung 2016 (Gründung 1957)



GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG 2015, 8. JANUAR 2016

SCHARLEITUNG JUNGWACHT BUTTISHOLZ

www.jwb.ch

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „**Jungwacht Buttisholz**“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in **Buttisholz**.

2. Zweck

- 1) **Die Jungwacht Buttisholz** ist eine katholische Kinder- und Jugendorganisation. Der Verein bietet den männlichen Kindern und Jugendlichen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer Entwicklung. Die **Jungwacht Buttisholz** bietet Kindern und Jugendlichen unabhängig ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen und ihre Fähigkeiten zu entdecken.
- 2) Die Arbeit der **Jungwacht Buttisholz** basiert auf einem partizipativ verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen, wie: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten von der **Jungwacht Buttisholz**.
Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen selber vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, welche Kinder und Jugendliche in ihrer Selbständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.
- 3) Die Gruppen einer Pfarrei bilden zusammen eine Schar. Das Leben von Jungwacht Blauring spielt sich vorwiegend in diesen Kindergruppen mit Gleichaltrigen ab. Wer nach Auflösung seiner Kindergruppe noch Mitglied ist, mutiert automatisch zum Leiter. Alle Leiter zusammen bilden das Leitungsteam. Die Scharleitung und das restliche Leitungsteam planen und koordinieren das gemeinsame Scharleben, welches jährlich zahlreiche Aktivitäten beinhaltet.

3. Mittel

- 1) Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt die **Jungwacht Buttisholz** über die Beiträge der Mitglieder, Zuschüsse von staatlichen, kirchlichen und privaten Stellen, Subventionen, Schenkungen, Vermächtnisse sowie über Erträge aller Art.
- 2) Die Mitglieder sind einzig zur Bezahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet; darüber hinausgehende Verpflichtungen der Mitglieder dem Verein gegenüber bestehen nicht. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder welche eine leitende Funktion innerhalb der Jungwacht Buttisholz ausführen, sind von Beitragspflichten enthoben.

4. Mitgliedschaft

Der Verein „**Jungwacht Buttisholz**“ ist Mitglied von **Jungwacht Blauring Kanton Luzern**.

5. Mitglieder

Mitglied von **Jungwacht Buttisholz** ist, wer den Zweck des Vereins (Zweckartikel) anerkennt und konform im Bestandesverzeichnis geführt wird. Die Mitglieder haben in der Regel Wohnsitz in **Buttisholz**. Ausnahmen sind möglich.

Mitglieder, welche das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, werden als Jugendmitglieder bezeichnet und im Bestandsverzeichnis geführt. Jugendmitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder, verfügen jedoch über kein Stimm- und Wahlrecht. Der Status Jugendmitglied dauert bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres mutiert die Jugendmitgliedschaft automatisch zu Mitgliedschaft.

Das Mitgliedschaftsverhältnis einer natürlichen Person mit der **Jungwacht Buttisholz** begründet gleichzeitig das Einzelmitgliedschaftsverhältnis mit **Jungwacht Blauring Kanton Luzern**.

Die **Jungwacht Buttisholz** ist verpflichtet, die in den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz festgehaltenen Verpflichtungen, die er zu befolgen hat, auch auf seine Mitglieder zu übertragen.

6. Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Austritt oder Ausschliessung. Zuständig für Ausschliessungen ist der Vorstand, der das Mitglied vor der Ausschliessungsentscheidung anzuhören hat. Das betroffene Mitglied kann gegen seine Ausschliessung binnen Monatsfrist an die Vereinsversammlung rekurren.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Versammlung der Mitglieder (Vereinsversammlung)
- der Vorstand
 - o zwei Co-Scharleiter
 - o der Aktuar
 - o der Materialchef
 - o der Kassier
 - o der Präses (Beirat)
- das Leitungsteam
- die Revisionsstelle
- der Leiterhöck

8. Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand schriftlich mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen und findet grundsätzlich im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres statt. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Er hat diese auch einzuberufen, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums verlangt wird.

Der ordentlichen Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche der Vorstand der Vereinsversammlung zur Entscheidung unterbreitet
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Wahl des Vorstandes

- Wahl des Präsidies (in Absprache mit der Pfarreileitung)
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl der Delegierten an die Regional- bzw. Kantonalkonferenz
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung betreffend Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz)
- Beschlussfassung betreffend Budget
- Entlastung der Organe
- Rekursinstanz bei Ausschlussentscheiden des Vorstands
- Beschlussfassung über Statutenänderung oder Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung in der Vereinsversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus den Co-Scharleitern, Kassier, Materialchef und Aktuar zusammen und wird von der Vereinsversammlung gewählt. Der Präses kann als beratende Instanz an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen nur im Fall der Unterschreitung der Mindestanzahl (5 Personen) der Vorstandsmitglieder und gelten dann für den Rest einer Amtsdauer.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist und setzt strategische Vereinsziele fest. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

10. Co-Scharleitung

Die zwei Co-Scharleiter (entspricht dem geläufigen Co-Präsidium) sind verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit, die Vereinsadministrationen und Angelegenheiten, welche die ganze Schar betreffen. Sie sind erste Ansprechpartner für Behörden, Eltern und Leiter. Gleichzeitig vertreten sie den gesamten Verein an Anlässen und in der Öffentlichkeit. Sie sind weiter für das Führen vom Leiterhöck und Vereinsversammlung, das Erstellen des Jahresprogrammes und das betreuen aller Leitertätigkeiten verantwortlich.

11. Aktuar

Der Aktuar ist für das Schreiben aller Protokolle und Berichte verantwortlich. Weiter führt er Mitgliederlisten und das Archiv.

12. Materialchef

Der Materialchef ist für die Verwaltung, Vermietung, den Unterhalt und die Inventarisierung des Vereinsmaterials zuständig.

13. Kassier

Der Kassier verfügt eigenständig über die finanziellen Mittel der Schar. Er stellt und begleicht Rechnungen im Namen der Jungwacht Buttisholz und führt entsprechend Buch darüber. An Vorstandssitzungen hat er den Vorstand über Ausgaben und Einnahmen zu berichten. An der Vereinsversammlung ist dieser verpflichtet, in Form

einer Jahresabschlussrechnung der Versammlung Einblick in die Bücher zu gewähren. Sämtliche Belege sind sorgfältig abzulegen, um dem Vorstand oder den Revisoren zu jedem Zeitpunkt Einsicht zu gewähren.

14. Das Leitungsteam

Das Leitungsteam setzt sich zusammen aus allen Leitern der Schar sowie dem/der Präses. Das Leitungsteam plant und koordiniert das gemeinsame Scharleben. Als Leiter gilt, wer im laufenden Kalenderjahr die Mitgliedschaft erlangt.

15. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus einer Person oder zwei Personen zusammen. Die Revision richtet sich nach den Vorgaben des Vorstandes. Vorbehalten bleibt Art. 69b ZGB. Die Revisionsstelle kann jederzeit Einsicht in die Bücher des Vereins nehmen und Stichproben in der Buchhaltung vornehmen. Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung Bericht. Dieser ist auch dem Vorstand von **Jungwacht Blauring Kanton Luzern** zur Kenntnis zu bringen.

16. Leiterhöck

Auf Ankündigung der Scharleitung findet ca. alle drei Wochen ein Leiterhöck statt. Der Leiterhöck dient der Koordination von Anlässen, Aufgaben, Gruppenstunden, Vorstandsentscheidungen, Räumlichkeiten, Material, Verbandsinformationen, Elternkontakt und Öffentlichkeitsarbeit. Die Höckleitung wird von einem Co-Scharleiter ausgeführt.

Alle Leiter der Schar sind verpflichtet, wenn immer möglich dem Leiterhöck beizuwohnen. Falls jemand zur Teilnahme verhindert ist, hat dieser sich bis drei Stunden vor Höckbeginn bei der Scharleitung mit Begründung zu entschuldigen. Unentschuldigtes oder zu spät entschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse von 5 CHF für das betreffende Mitglied bestraft. Stetig anwesende Mitglieder werden an der Vereinsversammlung geehrt. Für jeden Leiterhöck erstellt der Aktuar ein Höck-Protokoll, welches für alle Mitglieder zugänglich gemacht werden muss. Beim Höck abwesende Leiter sind dazu verpflichtet das Protokoll zu lesen und die Aufgaben darin unaufgefordert zu erledigen. Der Inhalt des Protokolls ist verbindlich für alle Leiter der Schar.

17. Präses

Der Präses berät das Leitungsteam, begleitet die Schar. Als Präses unterstützt er/sie das Leitungsteam bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben in Jungwacht Blauring. Er/sie pflegt regelmässigen Kontakt mit der Pfarreileitung und der Kirchenpflege und vermittelt bei Bedarf zwischen Jungwacht Blauring, Pfarreileitung, Eltern und Behörden. Die Amtsdauer des/der Präses beträgt, sofern nicht anders vereinbart, zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

18. Eltern

Im gegenseitigen Einverständnis etabliert das Leitungsteam bei Bedarf eine Form der Eltern-Mitarbeit. Diese kann entweder als Mitbestimmung (in Form eines Elternrates) oder als Mitarbeit (z.B. für konkrete Projekte wie Lager-Aufbau, Kuchentisch, Bastelmarkt) ausgestaltet werden.

Besteht ein Elternrat, so hat ihn der Vorstand vor wichtigen Entscheidungen anzuhören. Der Elternrat konstituiert sich selbst, wobei die Bestimmungen dieser Statuten sachgemäss anzuwenden sind. Das Leitungsteam hat die Kompetenz, den Elternrat aufzulösen oder zu sistieren. Im Konfliktfall sind die beteiligten Parteien verpflichtet, zuerst eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben.

19. Streiterledigung durch Mediation

Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, sind alle der Satzungshoheit des Verbandes unterstellten Personen verpflichtet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben. Das Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der DOK wird in einem separaten Reglement geregelt.

20. Schiedsgerichtsbarkeit

Streitigkeiten, welche nicht auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem ad hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den für den Kanton **Luzern** anwendbaren verfahrensrechtlichen Bestimmungen; Sitz des Schiedsgerichtes ist **Luzern**.

21. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

22. Auflösung des Vereins / Vereinigung

Löst sich die **Jungwacht Buttisholz** zu Gunsten eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.

Löst sich der Verein ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Vermögen **Jungwacht Blauring Kanton Luzern** zur getreuen Verwaltung übergeben. **Jungwacht Blauring Kanton Luzern** hat es einem späteren Verein zu übermachen, welcher einen gleichgelagerten Zweck verfolgt.

23. Statuten / Genehmigung

Diese Statuten sind am **23. April 2016** von **Jungwacht Blauring Region/Kanton Luzern** enehmigt worden und entsprechen den Vorgaben der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz. Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch **Jungwacht Blauring Region/Kanton Luzern**. Diese Statuten sowie jede Statutenrevision treten mit Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Ort, Datum

Unterschriften

(Scharleitung, Aktuar bzw. Aktuarin)